

# Satzung

## der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 105 b: Unterer Moselweißer Hang im Bereich Oberbreitweg/In der Hohl

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) , des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S.19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 02.07.1998 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

Für den oben genannten Bereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 105 b aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlicher Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

### § 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Moselweiß und erfaßt den Unteren Moselweißer Hang im Bereich Oberbreitweg/Unterbreitweg/In der Hohl.

### § 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

### § 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde (§ 19 Abs. 1 BauGB).

Ausgefertigt:  
Koblenz, 22.07.1998



STADTVERWALTUNG KOBLENZ  
In Vertretung:

Bürgermeister

Two handwritten signatures in black ink, one above the other, positioned to the right of the official title 'Bürgermeister'.